

## **Geschäftsordnung für die Fachgruppe Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Konsenspapier vom 17.11.2010)**

### **§ 1 Zusammensetzung der Fachgruppe Erziehungs- und Sozialwissenschaften an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**

Die Fachgruppe „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ wird durch die folgenden Institute gebildet:

- Institut für Bildungsphilosophie, Anthropologie und Pädagogik der Lebensspanne (Institut I);
- Institut für Vergleichende Bildungsforschung und Sozialwissenschaften (Institut II);
- Institut für Allgemeine Didaktik und Schulforschung (Institut III).

### **§ 2 Aufgaben der Fachgruppe**

Die Fachgruppe nimmt unbeschadet der Zuständigkeiten der Institute, wie sie sich aus § 29 HFG ergeben, folgende institutsübergreifenden Aufgaben wahr:

- (1) Sicherstellung, Weiterentwicklung und Koordinierung des Lehrangebots aller in der Fachgruppe vertretenen Studiengänge und Studiengangsanteile und der studiengangsbezogenen Studienberatung unter Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre;
- (2) Planung und Verwaltung der Haushaltsmittel, die der Fachgruppe zur Erledigung ihrer Aufgaben zugewiesen werden;
- (3) Unterstützung bei der Bereitstellung der Grundausstattung der Professorinnen und Professoren;
- (4) Unterstützung von Qualifikationsprozessen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (5) Vertretung der Interessen der Fachgruppe gegenüber der Fakultät;
- (6) Moderation von fachgruppeninternen Konflikten.

### **§ 3 Ständige Kommission und Fachgruppenkonferenz**

#### (1) Die Ständige Kommission der Fachgruppe

Die Fachgruppe wird durch eine Ständige Kommission geleitet. Diese fällt Beschlüsse, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 notwendig sind. Dazu zählen insbesondere die Wahl der Fachgruppensprecherin bzw. des Fachgruppensprechers sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, die die laufenden Geschäfte für die Dauer von einem Jahr führen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit der Fachgruppensprecherin bzw. des Fachgruppensprechers soll die Stellvertretung die Fachgruppenleitung übernehmen. In der Regel findet eine Rotation zwischen den Instituten statt. Die Ständige Kommission verabschiedet den Fachgruppenhaushalt und verteilt die Mittel nach § 4. Sie tagt mindestens einmal im Semester; die Sitzungen sind fachgruppenöffentlich. Auf Antrag kann in der Ständigen Kommission die Öffentlichkeit bei personenbezogenen Sachverhalten ausgeschlossen werden. Die Ständige Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Institute: die drei Institute wählen jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren (in der Regel die/der Geschäftsführende Direktor/in);
- ein(e) Mittelbauvertreter(in) für die Dauer von zwei Jahren; die Mittelbauvertreter(innen)

- sollen in der Regel zwischen den Instituten rotieren;
- ein studentisches Mitglied für die Dauer von einem Jahr;
  - ein(e) Vertreter(in) des nichtwissenschaftlichen Personals für die Dauer von zwei Jahren mit beratender Stimme; die Vertreterin/der Vertreter führt das Protokoll der Fachgruppe.

#### (2) Die Fachgruppenkonferenz

Zur Information über aktuelle Entwicklungen oder zur Erörterung grundsätzlicher Fragen kann von der Ständigen Kommission durch seine Sprecherin/seinen Sprecher eine öffentliche Fachgruppenkonferenz einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstand eines Institutes dies durch Beschluss wünscht. Der Fachgruppenkonferenz gehören alle hauptberuflichen Lehrkräfte, Drittmittelbeschäftigten, Lehr- und Unterrichtsbeauftragten und Verwaltungsangestellten der Fachgruppe und ihrer Institute an. Angehörige der Fachgruppenkonferenz sind darüber hinaus die in den Institutsvorständen mitwirkenden studentischen Vertreter(innen). Die Fachgruppenkonferenz hat ausschließlich beratende Funktion. Sie tagt in der Regel einmal im Semester.

### **§ 4 Verteilung der zugewiesenen Mittel**

Die Fachgruppe führt einen eigenen Haushalt, der sich auf die Aufgaben nach § 2 bezieht und jedes Jahr nach Zuweisung der Mittel durch die Fakultät neu festzulegen ist. Die Mittel, die die Fachgruppe in Anspruch nimmt, dürfen in der Regel 30 % des Gesamthaushalts der zugewiesenen Mittel nicht überschreiten. Alle nicht für die engeren Aufgaben der Fachgruppe benötigten Mittel fließen den Haushalten der Institute zu, die verantwortlich im Sinne der gemeinsamen Aufgaben wirken. Dies gilt insbesondere auch für Mittel für Lehr- und Unterrichtsaufträge, die im Regelfall in den Instituten verwaltet werden sollen. Dabei gilt grundsätzlich ein Zuweisungsschlüssel, der sich nach der Anzahl der Professuren der Institute bemisst.

### **§ 5 Konsensprinzip und Konfliktfälle**

(1) Die Entscheidungen der Fachgruppe werden grundsätzlich im Konsens der Institute getroffen. Sollte kein Konsens gefunden werden, entscheiden die drei Vorstände der Institute in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) Bei fachgruppeninternen Konflikten übernimmt die Ständige Kommission den Beratungsprozess.

### **§ 6 Wirksamwerden und Geltungsdauer der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihr alle Vorstände der Institute mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bis zum Inkrafttreten der neuen – nach HFG zu gestaltenden – Grundordnung und der darauf ausgerichteten Fakultätsordnung gilt die hier vorgelegte Geschäftsordnung als vorläufig. Sofern sie diesen Ordnungen nicht entgegensteht, gilt sie bis zu einer Neufassung, die nur durch die Vorstände aller beteiligten Institute mehrheitlich vorgenommen werden kann.